



Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe Dr. Marc-Tell Madl aus Ungarn vorstellen:

**DR. MARC-TELL
MADL**

RECHTSANWALT, ist seit 2003 Partner von PricewaterhouseCoopers und seit 1999 in Ungarn tätig. In Frankfurt/Main betreute er insbesondere Venture Capital Projekte an der Schnittstelle Recht/Steuern, arbeitete in Boston/USA und baute das Budapester Büro einer namhaften internationalen Sozietät auf, welche er zuletzt als Managing Partner leitete. Seit 2003 arbeitet er für Dezs, Réti & Antall LANDWELL - der in Ungarn mit PricewaterhouseCoopers voll integrierten Rechtsanwaltskanzlei - und berät deutsche, österreichische und anglo-amerikanische Unternehmen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts sowie der Finanzierung in Ungarn. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Betreuung von Finanzdienstleistern und Versicherungen sowie internationaler Investmentfonds. Als Middle Market Tax and Legal Network Leader in Mitteleuropa konzentriert er sich auf die umfassende, teamübergreifende Beratung gerade mittelständischer Unternehmen. Zudem ist Herr Dr. Madl zuständiger Partner für alle rechtlichen Angelegenheiten im sog. Öffentlichen Bereich (u.a. EU, Internationale Finanzorganisationen, Fördermittel etc) in der Region Mittel- und Osteuropa.



Dr. Madl ist deutscher und ungarischer Staatsbürger und lebt mit seiner Familie in Budapest. Er ist verbandspolitisch äußerst aktiv und verfügt über vielfältige Kontakte zu deutsch- und englischsprachigen Investoren, Ministerien, Verbänden sowie lokalen Behörden in Ungarn und der Region. Dr. Madl steht als erster Ansprechpartner für rechtliche und steuerrechtliche Fragen zur Verfügung.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, MARC-TELL.MADL@LANDWELGLOBAL.COM,
Tel.-Nr.: +36-1-461-9721)

RUSSLAND

STEUERBEFREIUNG FÜR DIE LIEFERUNG VON ÖL UND GAS: Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird der Export von Öl, einschließlich Gaskondensat und Erdgas, in die GUS-Staaten von der Umsatzsteuer befreit. Momentan beträgt der Umsatzsteuersatz auf solche Exporte 18%. Grund für diese Änderung ist, dass Lieferungen von Öl, einschließlich Gaskondensat und Erdgas an die GUS-Staaten nicht länger als Rohstoffverkäufe innerhalb der Russischen Föderation betrachtet werden.

STEUERBEFREIUNG FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN IN DIE REPUBLIK WEIßRUSSLAND: Es ist zu erwarten, dass sich das Verfahren der Umsatzbesteuerung und -erstattung in Bezug auf die Republik Weißrussland hinsichtlich des Im- und Exports von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen verändert. Voraussetzung dafür ist, dass die Regierungen der russischen Föderation und der Republik Weißrussland eine Vereinbarung über die Prinzipien der Erhebung indirekter Steuern auf den Export und Import von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen unterzeichnen und diese ratifiziert wird. Bis diese Vereinbarung geschlossen und ratifiziert ist, findet das übliche Verfahren der Umsatzbesteuerung und -erstattung in Bezug auf die Republik Weißrussland weiterhin Anwendung.

(KONTAKT: CHRISTIAN ZIEGLER, TEL.-NR.: +7-095-232-5461)

SLOWAKEI

NEUES GESETZ IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION: Das slowakische Parlament hat ein neues Gesetz hinsichtlich des Amtsblattes der Europäischen Union erlassen, welches am 24. Juni 2004 in Kraft trat. Danach sind alle im EU Amtsblatt veröffentlichten rechtlichen Vorschriften der Europäischen Kommission und der Europäischen Gemeinschaft auch in der Slowakischen Republik verbindlich.

ÄNDERUNG DES HANDELSGESETZBUCHES: Das slowakische Parlament hat eine Änderung des Handelsgesetzbuches verabschiedet, die zum 1. Oktober 2004 in Kraft tritt. Diese

erlaubt einem slowakischen Gericht, eine Firma abzuwickeln und zu liquidieren, sofern sie ihre Jahresabschlüsse für zwei oder mehr Wirtschaftsjahre nicht bei dem zuständigen Amt einreichen. Das slowakische Gericht hat dem Unternehmen allerdings eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die fehlenden Jahresabschlüsse nachgereicht werden müssen. Weiterhin erlaubt das Handelsgesetzbuch jetzt, dass die Eintragung des Grundkapital einer Aktiengesellschaft auch in Euro-Währung erfolgen kann (mindestens EUR 25.000).

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.-Nr.: +421-2-5441-4101)

TSCHECHIEN

ENTSENDUNG VON MITARBEITERN NACH TSCHECHIEN: Zum 1. Oktober 2004 hin tritt das neue Beschäftigungsgesetz in Kraft. Nach diesem haben Arbeitgeber unter anderem einen Nachweis über die Beschäftigung von Ausländern in Tschechien zu führen und diesen binnen 10 Tagen beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Neben weiteren Regelungen zur Beschäftigungspolitik beinhaltet das Gesetz auch kontroverse Bestimmungen für die Vermittlung von Mitarbeitern. Entsendet ein ausländischer Arbeitgeber auf der Basis einer Vereinbarung, die als Personalgestellung anzusehen ist, Mitarbeiter nach Tschechien, finden die neuen Regelungen Anwendung. Der Entsandte wird in das tschechische Unternehmen so eingegliedert, dass dieser als wirtschaftlicher Arbeitnehmer gilt. Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass Entsendungen im Falle einer direkten Anstellung bei einer tschechischen Gesellschaften oder im Falle der Gewährung von Dienstleistungen an die tschechische Gesellschaft auf vertraglicher Basis zwischen den Unternehmen, nicht direkt von diesem Gesetz betroffen sind. Über die genaue Auslegung des neuen Gesetzes und seine Anwendung in der Praxis besteht noch großer Klärungsbedarf seitens der zuständigen Staatsorgane.

QUELLENSTEUER FÜR ZAHLUNGEN AN DEUTSCHE GMBH & CO KGs: Deutsche GmbH & CO KGs erfüllen nicht die Bedingungen der Artikel 3 und 4 aus dem Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland. Deshalb unterfallen die Deutschen GmbH & CO KGs nicht dem DBA und Quellensteuer muss für Dividendenzahlungen gezahlt werden.

(Kontakt: Sten Günsel, Tel.-Nr.: +420-2-5115-2670)

SERBIEN & MONTENEGRO

ZWINGENDE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE: Am 1. September 2004 ist ein neues Gesetz zur Regelung der zwingenden Sozialversicherungsbeiträge in Kraft getreten. Der Beitragsprozentsatz von 17,9% der sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer anwendbar ist, bleibt unverändert. Die Beitragsbezugsgröße für die Krankenversicherung für Nichtansässige, die bei einer serbischen Einheit auf Grund einer speziellen Vereinbarung hinsichtlich des Austausch von Fachleuten oder weltweiter technischer Kooperation beschäftigt sind, ist der durchschnittliche Monatslohn in Serbien im 4. Quartal des vorangegangenen Jahres.

UMSATZSTEUERERKLÄRUNG: Steuerpflichtig sind auch: Bevollmächtigte Vertreter in steuerlichen Angelegenheiten, die von einer ausländischen Personen ohne Sitz oder Betriebsstätte in Serbien genannt werden, die aber dort Güter oder Dienstleistungen verkaufen; Empfänger der Güter oder Dienstleistungen, falls die ausländische Person keinen Bevollmächtigten Vertreter in steuerlichen Angelegenheiten genannt hat; Einheiten welche Umsatzsteuer auf ihre Rechnungen eintragen, auch wenn sie nicht verpflichtet sind Umsatzsteuer zu berechnen und zahlen; und Unternehmen, die Güter importieren. Die Umsatzsteuererklärungen müssen zusammen mit dem Zahlungsnachweis der Umsatzsteuer innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende der Veranlagungszeitraum eingereicht werden. Der normale Veranlagungszeitraum umfasst einen Kalendermonat. Wenn der jährliche Jahresumsatz eines Steuerzahlers weniger als CSD 20 Millionen beträgt oder wird dieser so vorausgeschätzt, beträgt der Veranlagungszeitraum drei Kalendermonate.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.-Nr.: +381-11-3302-100)

RUMÄNIEN

ÄNDERUNG DES BUCHFÜHRUNGSGESETZES: Das Buchführungsgesetz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2005 geändert, mit Ausnahme der Regelungen hinsichtlich des Finanzjahres und der Verwaltungsbuchführung. Sowohl sich im Ausland befindende Subunternehmen ohne Rechtsstatus in Rumänien, als auch Betriebsstätten der in Rumänien nichtansässigen Unternehmen, sind verpflichtet, ihre Geschäftsbücher gemäß diesem Gesetz zu organisieren und zu führen. Mutterunternehmen müssen jährlich konsolidierte Jahresabschlüsse vorlegen. Ab dem 1. Januar 2007 erlaubt man bestimmten Unternehmensarten, dass deren Bilanzjahr vom Kalenderjahr abweicht. Der Termin für die

Einreichung des Jahresabschlusses bei den Steuerbehörden wurde für Firmen, die während des betroffenen Berichtsjahres unternehmerisch tätig waren, geändert. Ertrags- und Aufwandskonten werden in der Regel am Ende des Bilanzjahres geschlossen.

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZBUCHS: Zum 1. Januar 2005 tritt eine Änderung des Steuergesetzbuchs in Kraft. Die allgemein angesetzte Gewinnsteuer wird von 25% auf 19% reduziert. Einige Regelungen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von bestimmten Aufwendungen wurden geändert, wie z.B. die für Marketing, Rückstellungen für ausstehende Forderungen, zweifelhafte Forderungen und Zinsen. Die Abzugsfähigkeit der Management- und Verwaltungsaufwendungen einer Betriebsstätte ist nicht mehr auf 10% der Arbeitnehmer begrenzt, aber zusätzliche Bedingungen hinsichtlich den Belegen für Aufwendungen, die von der Hauptgeschäftsstelle zugewiesen wurden, müssen erfüllt werden. Die Einkommensteuersätze wurden auf 14%, 26% und 38% reduziert. Bisher gab es 5 Steuersätze. Die Steuerstufen wurden ebenfalls geändert. Der Steuersatz für Dividendenausschüttungen an natürliche Personen wurde von 5% auf 10% erhöht. Umsatzsteuerzahler sind nicht mehr verpflichtet, Umsatzsteuer für den Handel mit Immobilien, Abfall, Alteisenerz und Nichteisenerzmetalle als auch für Sekundärrohstoffe, die aus Rückgewinnungsprozessen gewonnen wurden, zu zahlen. Einige Verbrauchssteuern wurden geändert.

(KONTAKT: EDWIN WARMERDAM, TEL.-NR.: +40-21-202-8500)

LETTLAND

Betriebsstätte: Ab dem 11. September 2004 ist es für nichtansässige Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Lettland haben, nicht mehr nötig, eine Eintragung im Handelsregister vornehmen zu lassen. Es bedarf lediglich eine Anmeldung bei der Lettischen Staatsbehörde für Einkommen (SRS). Nichtansässige Gewerbetreibende müssen die Anmeldung innerhalb von 10 Tagen nach Beginn ihrer Tätigkeit in Lettland durchführen. Zu diesem Zweck muss man einen bestimmten Antrag ausfüllen und diesen zusammen mit der Gründungsurkunde bei der SRS einreichen.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.-Nr.: +371-709-4400)

KAZAKHSTAN

Änderung der Regelungen für die Verwaltung der DBAs: Die Änderungen treten nachträglich ab dem 1. Januar 2004 in Kraft (!). Die Änderung führt die Verfahren zur Überprüfung der Antragstellungen der Nichtansässigen bezüglich der Rückerstattung von einbehaltener Steuer, verfahrensorientierter Fragen (einschließlich die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen der Muttergesellschaft von einer Zweigniederlassung einer nichtansässigen juristischen Person) ein.

Pflichtsozialversicherung & Staatlicher Sozialversicherungsfond: Das Gesetz hinsichtlich der Pflichtsozialversicherungen und die Regelungen hinsichtlich der Berechnung der Sozialbeiträge treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Der Prozentsatz den die Arbeitgeber als Beitrag zum Sozialversicherungsfond bezahlen müssen beträgt für das Jahr 2005 1,5% von der Sozialversicherungsbasis (2% für 2006 und 3% für 2007). Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich monatlich, jedoch nicht später als bis zum 15. des folgenden Monats. Eine Erklärung muss quartalweise bei der Steuerkommission, jedoch nicht später als bis zum 15. des folgenden Quartals eingereicht werden.

(Kontakt: Courtney Fowler, Tel.-Nr.: +7-3272-980-448)

BULGARIEN

Gesetz zur Ermunterung der Investitionen: Das Gesetz bietet einige Anreize für Investitionen in Bulgarien, deren Volumen größer als 10 Millionen BGN (etwa 5,113 Millionen EUR) ist. Die Anreize betreffen Investitionen für den Erwerb von Anlagevermögen für die Erzeugung/Vergrößerung/Modernisierung der Güterproduktion und/oder die Erweisung von nicht-finanziellen Dienstleistungen. Diese Investitionen sollten neue Arbeitsplätze schaffen. Ihre Durchführung muss weniger als 3 Jahre dauern. Die Investitionen sind in 3 Klassen, abhängig von ihrem Volumen, aufgeteilt. Die Investition sollte dabei nicht in mehrere Teile und in unterschiedliche Gebiete aufgeteilt sein. Es gibt sowohl Anreize, die gültig für alle Investitionsklassen sind, als auch solche, die abhängig von der Investitionsklasse sind.

(Kontakt: Ginka Iskrova, Tel.-Nr.: +359-2-9355-100)

Bei Interesse, wenden Sie sich bitte an nachfolgend genannte Ansprechpartner.

Sie möchten mehr über ein Thema wissen? Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine Email.

monika.diekert@de.pwc.com

Tel.: +49-30-2636-5225

Weitere Kontaktpersonen

lorenz.bernhardt@de.pwc.com

Tel.: +49-30-2636-5204

joachim.sohn@de.pwc.com

Tel: +49-711-25034-3229

PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.